



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. X. XI. Der Reformirten Vorstellung bey den Kayserlichen, it. bey den Schwedischen Gesandten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Junius.

Der Reformirten Vorstellung bey den Kayserl. Gesandten.

S. X.

1646.
Junius.

So hatten nicht minder die Chur-Brandenburgische und Hessen-Casselsche Gesandten bey den Kayserlichen Plenipotentiariis, nachstehenden Vortrag, wegen Einschließung der Reformirten in den Religions-Frieden, gethan, ehe noch die Kayserliche Duplic den Schweden exhibiret wurde. Worauf aber die Kayserliche Gesandten eine General-Vertröstung erthei-

let. Der vornehmste Punct kam auf das Jus Reformandi an, welches die Reformirten in ihren Landen behaupten wollten, darinnen sich aber Chur-Sachsen, wegen der Pactorum Confraternitatis und davon ratione Brandenburg und Hessen-Cassel dependirenden eventual-Succession sich heftig widersetzte. Der Vortrag bestund in diesen Terminis:

Vortrag der Chur-Brandenburgischen und Hessen-Casselschen Abgesandten, Nahmens der sämtlichen Reformirten Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs.

Der Römischen Kayserlichen Majestät hochansehnliche vortreffliche Herren Abgesandten erinnerten sich, was massen der Punctus Religionis Schwedischer Proposition Art. 4. dergestalt einverleibt sey, daß die Reformirten Stände unter den Religions-Fried, worvon in selbigem Articul Meldung geschehen, verstanden, und alles dessen, so darin begriffen, theilhaftig seyn sollten, welches auch die Kayserliche Majestät in Ihrer & quiete vivante angehengt hätten; Nun seyn Seiner Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg nicht gemeynt, mit einigen Ständen sich darüber in Disputat einzulassen, weiln solches notorium, unstreitig, und zu mahlen keine Reden vorhanden, worüber die Reformirten einiger massen oder auch mit einigem Beding zu excludiren, hingegen aber finden sich deren viele, daß sie gleich andern des Religion-Friedens pure und ohne einige Condition zu gemessen hätten, wie sie, die Gesandten, dann nicht zweifelten, es würde der Herr Graf zu Trautmannsdorff in deren Anmerkung (wie sie von Ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden zu Sayn und Witgenstein schriftlich hiervon berichtet wären) die Zusage gethan haben, es bey der Eron Schweden Auffas verbleiben zu lassen.

Solches um so viel mehr zu behaupten, und die Herren Kayserlichen in ihrer Opinion zu stärken, brächten sie kürlich vor, daß die Augspurgische Confession, wie dieselbe von den Ständen Anno 1630. Kayser CAROLO V. übergeben, und folgend durch den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, welchen auch Churfürst Friederich Pfalzgraf vollzogen, confirmiret, publica sanctio & Lex Imperii worden, und alle publici Actus Imperii sich darauf bezogen, derowegen auch, was einmahl unanimi consensu omnium Ordinum Imperii verglichen und geschlossen, durch etlicher wenige, die der Zeit nicht gelebt, sondern ex contractu Majorum ihre Jura erlangt, Contradiction auf einmahl gleichsam über einen Hauffen nicht geworffen werden könnte, vor 1). Zum 2) daß Seiner Churfürstlichen Durchlauchten und andere Herren Reformirte sich zu solcher Augspurgischen Confession mit Mund und Herzen bekenneten, und darin kein Articul begriffen sey, welcher unter den Theologis bestritten würde. So müste auch vors 3) die Declaratio und Interpretatio einem Theil allein nicht zustehen, und andere, so sich eben wohl dazu bekennen, davon ausschliessen, sondern müste solches ab omnibus Statibus geschehen, quia ejus est interpretari, cujus est ponere. Es müste auch zum 4) ab executione der Anfang nicht gemacht, sondern wann gesagt werden wollte, daß ein Theil davon abgetreten, derselbe zu förderst darüber gehört und vernommen werden, in welchen Articulis derselbe abgewichen sey: Vorhin aber einen Theil von dem Religion-Frieden auszuschliessen, und demnechst zu Gehör kommen lassen, wäre eine unerhörte und in keinen Rechten begründete Procedur. Hingegen und zum 5) seye 1561. zu Raumburg von den sämtlichen Evangelischen ein Vergleich gemacht, die Augspurgische Confession nochmals renoviret, und der Kayserlichen Majestät zugeschicket, damals kein Unterscheid, als unter den Catholischen und Evangelischen gemacht sey

1646.
Junius.

sey, bey welchem Vergleich gleichfalls an seiten der Reformirten Churfürst Friederich, Pfalz-Graff, neben andern Chur- und Fürstlichen Personen in personis zugegen gewesen. Es sey pro 6) Anno 1566. einiger Streit zwischen den Evangelischen moviret, derselbe aber alsobald hingelegt worden, und die Reformirten von solcher Zeit ab, und also in 90. Jahren in quiera possessione verblieben. Zum 7) sey zu Leipzig bey dem angestellten Colloquio von allen das Exemplar Augspurgischer Confession, welche Heber in seinen Aug. Apffel habe drucken lassen, und darauf der Religion-Fried gegründet, pro norma & regula Colloquii von den Herren Reformirten gehalten, darum sie davon nicht excludiret werden könten. Vors 8) würden alle Schrifften, so im Nahmen der Herren Evangelischen auf offenen Reichs- und andern Versammlungen ausgingen, unter dem Nahmen Augspurgischer Confessions-Verwandten ohne Unterscheid der Lutherischen und Reformirten gegründet. Wann auch vors 9) etwas in den offenen Reichs-Abschieden der Augspurgischen Confession Gründe halber verglichen und geschlossen, habe Chur-Pfalz jedesmalß Nahmens der Augspurgischen Confession Verwandten unterschrieben: und habe dieselbe 10) in deren Collegio das Directorium geführet, die Augspurgische Confessions-Verwandten auf offenen Reichs-Versammlungen, so oft es nöthig, zusammen vociret, die darauf erschienen, auch Chur-Sachen selbst, in dessen Gegenwart auch Chur-Pfalz das Directorium ohne einige Contradiction gebrauchet, Vota colligiret, Chur-Sachsen, Chur-Pfalz und Chur-Brandenburg allen und jedenaquibus Electoralibus beygewohnt, und sonderlich bey der Wahl Kayserß RUDOLPHI, MATTHÆ, FERDINANDI & moderni Imperatoris bey dessen Wahl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Herr Vater hochseligsten Andenkens, sonderbare Treue und emsige Bemühung erwiesen hätten, gleichfalls haben Dieselbe und alle andere Evangelische das Ihrige mit Rath und That contribuiret: und zum 12) wären Chur-Pfalz und Maynz ordinarii Deputati des Churfürstlichen Collegii gewesen, und Chur-Pfalz ausser gegenwärtigen Zustand von den Herren Collegen gleich andern beliebt und gehdret gewesen, deren Fundamenta unzweyfelig mehr wären, welche ungezweifelt der Herr Graff zu Trautmannsdorff bey der dem Herren Graffen zu Witgenstein gethanen Zusag wohl würden erwogen haben.

1646.
Junius.

Und ersuchten diesennach die Chur-Brandenburgische und Hessen-Casselsche Abgesandte die Herren Kayserlichen insgesamt, daß sie sich dannenhero wollten gefallen lassen, den Punctum Religionis also in den Abschied und künfftige Duplic zu bringen und verbleiben zu lassen, wie selbiges in der Schwedischen Proposition aufgesetzt, ohne die in der Kayserlichen Erklärung annectirte Clausul und Condition; damit würde vieler Weitläufftigkeit vorkommen, und unnöthig Disputat und Gezänk, so aus mehr-gedachten Conditionibus hiernächst entspringen würde, vermittelt und verhütet werden können. Sie, die Herren Kayserlichen, würden auch bey verspürter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Herrn Vatern hohen Bemühung bey Dero Wahl und andern der Herren Reformirten fernere und fleißige Cooperation in allen und jeden Reichs-Consultationibus, deswegen verhoffentlich keine Difficultät haben, und würden die Chur-Brandenburgische und Hessen-Casselsche Gesandten es auch an gehdrigen Ort würcklich zu hinterbringen, nicht unterlassen.

§. XI.

Ingleichen
bey den
Schwedern.

Nicht weniger repräsentirten die Reformirten ihre Nothdurfft, bey den Schwedischen Gesandten, durch folgendes ausführliches Schreiben.

Der Königlich Majestät zu Schweden hochansehnliche firtreffliche Herren Gebollmächtige, Hochwohlgebohrner Graff, Hochgeehrt auch Gnädiger Herr, Hoch-Edler, Gestrenger, Großgünstiger und Hochgeehrter Herr.

Dritter Theil.

Z

Nach

1646.
Majus.

Nachdem wir der Augspurgischen Confession verwandte Chur-Fürsten und Stände, Reformirten Theils anwesende Abgesandte verspühren, daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii, aller gefasster Hoffnung zuwider, die in puncto der Reformirten Religion, hiebedor angezettelte verdeckte Clausul: *si velint quiete vivant*, aufs neue in dem Instrumento Pacis auf die Bahn gebracht, und wir uns dann zurück erinnern, was die Königlich-Majestät zu Schweden bewogen, in demselben Punct bey Dero Proposition eine gute Fürsorgung zu thun, darwieder auch zwar von der andern Augspurgischen Confession Verwandten Fürsten und Ständen, Lutherischen Theils, eine Zeit-hero eines und das andere gereget werden wollen, wir aber in der festen Hoffnung begriffen sind, es werde die Königlich-Majestät ihre höchst-rühmliche Intention auch disfalls wohl zu behaupten wissen: So erachten wir sonder nöthig zu seyn, Eure Eure Excellenz Excellenz hieunter ferner zu befehlen, zumaln, da uns Dero hohe Sorgfalt, so Sie für die gute vertrauliche Einigkeit unter den Evangelischen tragen, zur Genüge bekandt, und an Dero rühmlichen Manutention des besagten Puncts, und die bisshero beschehene unterschiedliche gute Bertrübungen und Contestationes gar nicht zweiffeln lassen; sondern wir wollen vielmehr unser voriges Ersuchen hieher wiederholhen, und wegen unser gnädigsten und gnädigen Principalen, bestes Fleißes gebethen haben, daß bey Dero Königlich-Schwedischen Proposition in allegirtem Articulo keine Aenderung gestattet, sondern die zur Uneinigkeit gereichende Clausula abgewiesen, und die verba formalia bemeldter Proposition, wie gar leichtlich geschehen kan, behauptet werden möge. Die weil aber dennoch jeso an uns so viel gekommen, daß etliche unter den Herren Evangelischen (wissen nicht, ob auf Dero Herren Principalen Fürstlichen Gnaden besondern Befehl) wieder die Herren Reformirten abermalige Erinnerung gethan, und es an deme, daß zu besserer Information Eurer Eure Excellenz Excellenz fürnehmlich das Fundament gezeigt werden soll, worauf die Herren Reformirten ihre Sache mit gutem Gewissen und sicherlich niederlegen können: So ist zwar unsere Meynung nie gewesen, auch noch nicht, uns deswegen mit den Catholischen oder andern Evangelischen in einigen Disputat einzulassen, bitten auch gar höchlich, daß ein solches bey diesen gefährlichen Läuften und schwer-wichtigen Tractaten nicht verstatet werden möge, wollen aber doch unsre Schuldigkeit in Darstellung des Haupt-Fundaments (gleichwol mit eventual Vorbehalt mehrerer und weitläufigerer Ausführung) gerne erweisen.

1646.
Majus.

Und haben demnach zwar die Reformirten vor diesen und noch neulichst durch unterschiedliche erhebliche Motiven angeführet und behauptet, daß sie des Religion- und Prophan-Friedens eben auf die Art, Weise, und mit gleichem Effect fähig sind, dessen sich andere Chur-Fürsten und Stände rühmen und annehmen. Es bestehet aber doch die fürnehmste und ganz unwiedertreibliche ratio eigentlich darauf, daß sie niemals aus dem Religions-Frieden, seit desselben Aufrichtung, bey welcher sie sich auch befunden, ausgeschlossen worden; und daß der Status, der hernach 1566. zwischen ihnen und andern, ihren Mit-Augspurgischen Confessions-Verwandten, wie auch den Catholischen selbst erregten Controversia niemals dergestalt formiret worden: Ob die Reformirten in den Religion-Frieden ein- und aufzunehmen; sondern also: Ob die Reformirten von dem Religion-Frieden auszuschließen.

Hat demnach dieses Haupt-Fundament 2. Membra, und was das erste Membrum anlanget, darbey sind wieder zwey Stück zu consideriren: 1) Daß die Reformirten sich zur Augspurgischen Confession, wie sie 1530. Kayser Carlu dem V. übergeben worden, nach dem Passauischen Vertrage und benantlich 1531. vermittelst der Städte Straßburg, Cosnitz, Memmingen und Lindau an Chur-Sachsen gethanen Erklärung bekandt, und darauf auch dieselben mit in den Passauischen Vertrag und in den Religions-Frieden, nicht weniger als andere, und ohne einigen Unterscheid aufgenommen worden. 2) Daß der Beweis, ob wären die Reformirten vom Religion-Frieden ausgeschlossen, dem allerirenden Theile obliege, und ordentlich vollführet werden müsse; so aber noch zur Zeit niemals in publicis Conventibus prax-
missis

1646. missis necessariis requisitis & observatis observandis attendiret, noch weniger
 Junius. würcklich verrichtet worden.

1646.
 Junius.

Was das zweyte Membrum des Haupt-Fundaments betrifft, bestehet darinnen ein mercklich und wichtiger Unterscheid, ob man de receptione noviter facienda vel exclusione decernenda mit einander disputiret: Denn wie jene zwar ohne fürgehende nothwendige Deliberation zu hoffen, und dabey von dem recipiente allerley Conditiones und Limitationes mit mehrerer Freyheit angefüget werden dürfen: also heist es im gemeinen doch wahren Sprichwort:

Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes.

Und weil die Receptio bey der Hand, in dem Fall kan die Exclusio, absque praecedente causae cognitione legitima & altera parte neque rite neque sufficienter audita, nicht geschehen. Noch weniger ist darum, weil die Catholischen sich der Exclusion wieder die Reformirten anmassen, und die andern Wit-Augsburgischer Confessions-Berwandten Stände darein nicht willigen, noch den Catholischen das Urtheil über die Augspurgische Confession übergeben wollen, diesen mit verwandten Ständen frey gelassen und eingeräumet, den Reformirten, de quorum exclusione lis quidem fuit mora, sed nunquam terminata, etiam ante definitionem causae legitimo modo factam, beschwehrlische Conditiones, Limitationes und verkleinerliche Clausulas anzuhängen und aufzubürden, so wenig es einem Christen wohl amsehen würde, seinen Mit-Christen, den er contra viam facti & adversarii machinationes illicitas, aus Christlicher Adfection und um seines eigenen Interesse willen, denegando saltem consensum in ejus periculum vertreten hat, anzumuthen, daß er sich selbst in andere Wege den helffenden zu Gefallen beleidigen soll: und würde es noch weniger sich verantworten lassen, wann das Mitleiden und eigene Interesse der Augspurgischen Confessions-Berwandten darum gänzlich außer Augen gesetzt, und in die Gefahr der Reformirten entweder expresse condescendiret, oder doch darzu stille geschwiegen werden sollte, weil nemlich die Reformirten in diß Ansehen der Restriction und Limitation eben so wenig mit gutem Gewissen, als in die Exclusion selbst nicht bewilligen können noch sollen.

Und auf diesen Unterscheid inter inclusionem & exclusionem muß ein genaues Absehen geschlagen werden, sonst werden Dinge von ungleicher Art und Natur auch von ungleichen Qualitäten, Umständen und Operationen confundiret, und wird der Sachen Gerechtigkeit ein gewaltiger Stos gethan. Zwar ist bekandt, daß noch von diesem Convent aus etliche Augspurgische Confessions-Berwandte Stände nach Schwoll geschrieben: man ginge alhier damit um, daß die Reformirten in den Religions-Frieden sollten mit eingenommen werden. Es möchte mancher auch die Clausul, welche die Königlich Schwedische Herren Plenipotentarii wegen der Reformirten gesetzt, auf eine neue Reception in den Religions-Frieden ziehen wolle; aber wie die Reichs-Acta bey dem entstandenen Streit, sowohl mit ausgedruckten Worten, als auch mit unbeweglichen Gründen klärllich bezeugen, daß zu der Zeit davon einig und allein geredet worden, ob der Pfalzgraf und Churfürst aus dem Religions-Frieden auszuschließen sey? und solche Acta alle Tage können produciret und fürgeleget, dieselben auch billig den neuerlich aus der streitenden Theologorum herfließenden Meynungen sollen und müssen fürgezogen werden: als wird auch aus der in der Königlich-Schwedischen Proposition befindlichen Clausul genugsam erscheinen, daß auf die allbereit gehabte und nicht erst verhoffte Jura Reformatorum circa Pacem Religionis pari utique lege & conditione gezelet werde. Inmassen Ihre Königl. Majestät zu Schweden insgemein nicht neue Gerechtigkeiten vor die Evangelischen einzuführen, sondern die alten zu manuteneiren begehren: die Worte legen sich selbst gnugsam aus, und ist einige Ausführung nicht nöthig. Frägt man aber, wie es dann komme, daß eben daselbst der Reformirten mit Nahmen gedacht werden

Dritter Theil.

2

müß

1646. müsse, wenn man nicht auf eine receptionem noviter faciendam gesehen hätte: 1646.
 Junius. ist die Antwort: solches hat die exclusio temere a Catholicis quaesita & via Junius
 facti, 1) per denegatam Justitiam, & 2) per arma promulgata verurthet.

Dann ob zwar die Reformirten schon 1566. mit Bestande fürwenden, und aetus possessorios allegiren könnten. 1) Daß obgemeldte 4. Städte, so der Reformirten Meynung im heiligen Abendmahl beygepflichtet, Anno 1531. für Augspurgische Confessions-Verwandte angenommen und vertreten. 2) In dem Passauischen Vertrag An. 1552. 3) und im Religions-Frieden 1555. eingeschlossen worden: daß auch Churfürst und Pfalzgraf Friederich 1561. zu Raumburg die Augspurgische Confession nebst andern, außs neue erwogen und unterschrieben: so liessen doch die Catholischen sich hierdurch nicht abhalten; sondern es ward Anno 1566. auf dem Reichs-Tage dieselbe quaestio de excludendis Reformatis heftig getrieben. Ob zwar auch der Anschlag nicht verfangen wollte, sondern 1) Churfürst Friederich denselben Reichs-Abschied ohne contradiction mit vollzogen, und 2) zeit demselben erregten unseeligen Streits die Reformirten nicht weniger als alle andere Chur-Fürsten und Stände, auf Wahl-Reichs-Collegial-Deputations-Crayß- und andern allgemeinen Tügen erschienen, und ihre Jura in sacris & prophanis ungehindert exercirte, fürnehme Mit-Stände auch der Augspurgischen Confession auf offnen Reichs-Tügen dem Vorhaben der Päbster in Suchung einiger Trennung widerstanden; so ist es doch an dem, daß die Catholischen alle Gelegenheit gesucht, am Kayserlichen Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath durch einigen erdichteten und ungegründeten Unterscheid die Reformirten erstlich und zuörderst zu drücken, mühe und mact zu machen, und hierdurch eine sichere Bahn zu der allgemeinen Unterdrückung der Evangelischen zu schlagen, biß endlich die Sache in den gegenwärtigen langwierigen Krieg ausgebrochen, und bey demselben auch durch denselben, wie man es Catholischen theils dafür gehalten, in die Hand ergriffenen Vorthel, Kayser Ferdinand der Andere, mit dem Edict Anno 1629. herfür gerückt, und vermittelst des Puncts der Geistlichen Güter alle Evangelischen insgemein herunter zu setzen, vermittelst einer absonderlichen decision aber den Reformirten den Weg aus dem Reich zu weisen, und die Evangelische Parthey desto besser zu schwächen vermeynt. Hierüber sind die Evangelischen alle, und darunter auch die Reformirten, zu Leipzig 1631. in eine Verfassung getreten, sie haben mit gemeinem Zuthun, die gemeine Sache wider bemeldtes Edict vertheidiget, deswegen ohne Unterscheid der Religion Foedera gemacht, wie noch 1633. zu Heilbrunn geschehen. Es hat Chur-Sachsen vor die Reformirten, wegen gleichmäßiger Genießung des Prager-Friedens, tam in Politicis quam Ecclesiasticis, intercediret, und die Römisch-Kayserliche Majestät haben kein Bedencken gehabt, Hanau der Religion halber noch 1637. zu versichern. Dennoch und dessen allen ungeacht, haben die Kayserliche Herren Plenipotentiarii unter der verdeckten Clausula: *si velint, & quiete vivant*: ob sie wohl selbst der Hoffnung zu gegenwärtiger exclusion sich begeben, gleichwohl ein neues Fundament zu einer künftigen heimlich legen, und die längst medicirte Schwächung des Evangelischen Theils gleichsam bebingen, immittelst das Werck ein wenig verkleiden, oder doch zum wenigsten einen Apffel der Uneinigheit unter die Augspurgische Confessions-Verwandte werffen wollen.

Dieses sind mehr als zu viel Ursachen, warum die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarii die receptionem Reformatorum 1530. & 1532. factam, & 1532. & 1555. confirmatam per tot possessorios & tam longum temporis intervalum stabilitam, durch ihr hochvermünfftiges Begehren mit Nahmen befestigen, die von den Catholischen gesuchte exclusionem hintertreiben, und die Verstärkung des Evangelischen Theils hochweisslich befördern, zumahl aber solche schwere semina discordiae aus dem Wege räumen wollen, die gar leichtlich wieder bey der ersten Begebenheit in einen solchen gefährlichen Krieg ausschlagen könnten. Und dahin haben es auch die Reformati je und alle Wege mit grossen Dank aufgenommen, sonsten würde es mit ihnen, und consequenter mit dem ganzen Evangelischen Wesen nicht geringe, und viel eine grössere Gefahr als jemals, gewinnen, wenn jeso erst de Re-

1646. formatorum receptione, und zwar zu einer solchen Zeit geredet und gehandelt, auch die decisio den Catholischen und andern, sie seyn wer sie wollen, eingeräumet werden sollte, da noch alles in der ungewissten Ungewißheit stecket, und keiner unter den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen seiner festen Verwahrung gnugsam versichert seyn kan, ehe und bevor der allgemeine Friede geschlossen ist.

1646.
Junius.

1646.
Junius.

Dieses einige Fundament ist so fest gegründet, daß es ohne offenbare Gewalt nicht umgestossen werden kan, und da es Zeit und Nothwendigkeit erfordern sollte, kan es weitläufftig von Jahren zu Jahren ausgeföhret werden. Nebst diesem Fundament ist gleichwohl auch dieses wohl zu behersigen, ob dann auch jeko die Zeit sey, daß man 1) Evangelischen Theils sich trennen, oder ein Theil dem andern das aufreiben soll, was per infallibilem consequentiam den Catholischen stracks jeko in der Pfals und anderwo, und dann auch hernach bey begehenden Fällen zu statten kommen, den Evangelischen Hauffen aber successive gefährden und schwächen kan? Es ist ja Reichs-kündig, daß die Catholischen den Krieg mit den Reformirten anfangen, mit den andern Evangelischen aber beschliessen wollen, daher sie endlich einen Theil so wohl, als andern in öffentlichen Schriften und Büchern quaestionum status moviret; und das werden sie hinsühro desto füglicher thun können, wenn ein Theil der Evangelischen den andern Theil, der sich doch auch frey zur Augspurgischen Confession bekennet, und mit dem andern Theil sich sub interpretatione unius atque unici articuli non per omnia vergleichen kan, solche deswegen durch limitiren und restringiren, wider seinen gleichmäßigen Stand und gleichmäßige Jura beschwehren wollte. 2) Ob jeko die Zeit sey, daß man diese unndthiger Weise erregte principaliter von den Catholischen hergestoffene disputation circa exclusionem Reformatorum, ferner in suspenso und unerörtert lassen, und den Catholischen eine Materie zur künftigen neuen Unruhe und perturbation des ganzen Evangelischen Wesens in die Hände reichen soll? Ein jedweder Deutscher Evangelischer Patriot wird der ungewissten Meinung seyn, gleichwie die Reformirten sich endlich vor der Examination der Sachen coram legitime ordinato Judicio auf vorhergehendes rechtsmäßiges Verfahren, keinen Scheu tragen: allermassen sie dazzu jederzeit erböthig gewesen, und noch sind, daß dennoch diese Sache allhier und bey diesen Tractaten nicht könne noch solle durch disputiren erlediget, vielweniger aber den Catholischen das Judicium mit in die Hände gespielet werden, und daß hingegen nichts heilsamers und billigers, als daß bey dieser stattlichen Gelegenheit, worüber die Reformirten nicht weniger als andere ihr Blut vergossen, ihre Mittel hergegeben, keiner Gefahr geschweuet, und das äusserste daran gewaget, den Catholischen durch diese hochweisliche Fürsichtigkeit der Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiarien, der Weg zu gefüchter Trennung und debilitation der Evangelischen semel pro semper und auf das allerbeste verhauen und verlegt werde.

Mehr hinzu zu thun würde nur Weitläufftigkeit verursachen: derowegen lassen wir es dabey vor dißmahl bewenden; recommendiren diese hochwichtige Angelegenheit der Evangelischen, Reformirten Theils, aufs beste, und wiederholten unser voriges Bitten, mit der Versicherung, daß unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen solches allezeit mit obliegenden Dank erwiedern werden, und wir verbleiben allezeit Eurer Eurer Excellenz Excellenz

Osnabr. d. 1. Maji
1646.

bereit und unterdienstwillig-gefißene

Der Augspurgischen Confession anverwandten Churfürsten und Stände, Reformirten Theils, anwesende Gesandten

Matthias Wesenbecius.
R. Schäffer.
Martin Milagius.

§. XII.